



CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE.

(C.L.S.C.U.) Association sans but lucratif.
Membre de la FCL. - Affiliée à la F.C.I.

BERUFUNGSRAT

RECHTE und PFLICHTEN

15.07.2009

Artikel 01: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. Januar 1986 wurde der Berufungsrat offiziell bestätigt.

Artikel 02: Der Berufungsrat ist autonom.

Artikel 03: Der Berufungsrat besteht aus vier Erstmitgliedern und vier Ersatzmitgliedern und zwar:

- a) zwei Mitglieder des Verwaltungsrates,
- b) zwei Mitglieder der Technischen Kommission,
- c) zwei Mitglieder der Richterkommission,
- d) zwei Mitglieder der Zuchtkommission sowie
- e) zwei Rechtsbeistände und/oder Neutrale.

Die Vertreter der vier erstgenannten, Verwaltungsrat und Kommissionen, werden der Generalversammlung von den resp. Vorständen und/oder Kommissionen zur Wahl vorgeschlagen und zwar vom Verwaltungsrat und/oder den resp. Kommissionen mindestens ein Erstmitglied und ein Ersatzmitglied.

Die Erst- und Ersatzmitglieder werden innerhalb eines jeden Vorstandes/Kommission gewählt.

In der Generalversammlung werden zuerst die zur Wahl vorgeschlagenen Erstmitglieder und dann die zur Wahl vorgeschlagenen Ersatzmitglieder gewählt.

Sämtliche Mitglieder des Berufungsrates (Erst- und Ersatzmitglieder) bestimmen unter den vier Erstmitgliedern den Präsidenten und den Sekretär welche zusammen mit den Erstmitgliedern, dem Rechtsbeistand und/oder Neutralen den eigentlichen Berufungsrat bilden.

Der/die Rechtsbeistände oder Neutrale werden dem Verwaltungsrat der CLSCU, durch den Berufungsrat zur Bestätigung vorgeschlagen.

Neutrale sind außerhalb des Hundesports zu bestimmen.

Der ganze Berufungsrat wird auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt.
Stichdaten 2009, 2013, 2017 usw.

Artikel 04: Der Berufungsrat ist beschlussfähig wenn drei (3) Mitglieder anwesend sind.

Artikel 05: Sollte jedoch der Posten des Sekretärs von keinem Mitglied des Berufungsrates eingenommen werden können, so hat der Verwaltungsrat das Recht einen Sekretär zu benennen, welcher jedoch kein Stimmrecht hat und nur als diensttuender Sekretär eingesetzt ist.

Artikel 06: Sind Mitglieder des Berufungsrates einer klagenden oder angeklagten Person, einem Vorstand, einer Kommission oder Verein, resp. verwandschaftsmässig einer klagenden oder angeklagten Person (auch wenn bei einem anderen Verein lizenziert) zugehörig oder schlußendlich wenn ein Mitglied des Berufungsrates schon in einer anderen Instanz über den Fall befunden hat, so wird dieser in Gemäßheit gegenwärtiger Rechte

und Pflichten vom Berufungsrat durch ein Ersatzmitglied ersetzt

Verwandtschaftsmässig gelten Personen in auf- und absteigender Linie bis einschließlich zum 3.ten Grade.

- Handelt es sich um den Präsidenten des Berufungsrates, so wird ein anderer für diese Untersuchung stellvertretender Präsident, von den Mitgliedern des BR bestimmt.

- Handelt es sich um den Sekretär des Berufungsrates, so wird ein anderer für diese Untersuchung stellvertretender Sekretär unter den Ersatzmitgliedern des BR bestimmt, resp. sollte dieser Posten nicht eingenommen werden, so tritt Artikel 05 gegenwärtiger Rechte und Pflichten ein.

Diese Ersatzmitglieder sowohl für das Amt des Präsidenten wie für das Amt des Sekretärs werden zuerst unter den verbleibenden Erstgewählten des Berufungsrates ernannt.

Fallen sämtliche Erstgewählten auf Grund der Befangenheitsklausel weg, so werden die Posten unter den Ersatzmitgliedern bestimmt.

Artikel 07: Berufung kann der Kläger oder Beklagte gegen Beschlüsse vom Verwaltungsrat oder Verbandsgericht in sportlichen Angelegenheiten einlegen sofern derselbe geschädigt ist.

Artikel 08: Der Berufungsrat kann von einem Verein, einem Einzelmitglied, einer Kommission oder vom Verwaltungsrat mit einer Untersuchung befaßt werden.

Artikel 09: Der Berufungsrat kann:

- a) Beschlüsse bestätigen oder aufheben;
- b) verhängten Strafen im Rahmen der Strafskala erhöhen, vermindern oder aufheben;
- c) sollten im Laufe der Untersuchungen zu dem Berufungsverfahren neue Aspekte (u.a. Beweismaterial) hinzukommen, so sind diese Fälle an das Verbandsgericht oder an den Verwaltungsrat zurückzuweisen.

Artikel 10: Die Berufung erfolgt per Einschreibebrief in Original an das Sekretariat des Berufungsrates und in Kopie an das Sekretariat des Verwaltungsrates binnen acht Tagen Datum des Poststempels) ab Erhalt der angefochtenen Verfügung gegen Überweisung einer Gebühr in Höhe zu 400 €

Diese Gebühr ist dem Kassierer der CLSCU innerhalb der vorerwähnten Frist (Datum der Banküberweisung) zu überweisen, welches Geld dem Berufenden zurückerstattet wird, sofern dieser den Prozeß gewinnt.

Artikel 11: Das Berufungsschreiben muß alle angefochtenen Punkte mit dem diesbezüglichen Berufungsgrund enthalten.

Weiter sind besagtem Schreiben die Namen und Anschriften des Klägers, des Beschuldigten und der Zeugen beizufügen.

Artikel 12: Der Berufungsrat hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen aus der Vorinstanz, welche Schriftstücke dem BR zuzustellen sind.

Artikel 13: Der Berufungsrat ist verpflichtet nach jeder eingegangenen Berufung innerhalb von drei Wochen (Datum des Poststempels) zu tagen.

Artikel 14: Nichtberücksichtigung der Fristen und Formalitäten bedingt Unzulässigkeit der Berufung, worüber der Berufungsrat entscheidet.

Artikel 15: Vor dem eigentlichen Beginn des Verfahrens/der Sitzung entscheidet der Berufungsrat über die allgemeine Zulässigkeit der Berufung.

Artikel 16: Der Berufungsrat bestimmt unter Berücksichtigung gegenwärtiger Rechte und Pflichten

seine Prozeßordnung selbst.

Er ist in den Untersuchungen auf kein anderes Gremium angewiesen.

- Artikel 17: Die berufende resp. die betroffene Gegenpartei sowie Zeugen müssen mindestens 8 Tage im Voraus per Einschreibebrief zu den Sitzungen eingeladen werden. Der betroffenen Gegenpartei muß mit diesem Einladungsschreiben eine Kopie der Klage zugestellt werden.
- Artikel 18: Sämtliche Parteien haben das Recht einen Rechtsbeistand mit ihrer Verteidigung bei den Untersuchungen zu beauftragen.
- Artikel 19: Der Berufungsrat hat das Recht, selbständig zusätzliche Zeugen und Experten einzuberufen.
- Artikel 20: Aussagen der berufenden/betroffenen Partei können jeweils nur in Gegenwart der Gegenpartei aufgenommen werden. -Ausnahme Artikel 23.-
- Artikel 21: Zeugen und Experten können nur in Gegenwart der berufenden/betroffenen Partei vernommen werden. Die Namen der Zeugen und Experten sind der berufenden/betroffenen Partei in dem Einladungsschreiben mitzuteilen. -Ausnahme Artikel 23.-
- Artikel 22: Ist die berufende/betroffene Partei rechtmäßig von einer Sitzung informiert und kann aus welchem Grund auch immer nicht der Sitzung beiwohnen, so hat sie das Recht, sich durch einen Rechtsbeistand oder andere Person (mit seiner schriftlichen Genehmigung) vertreten zu lassen. Sollte sie dies nicht tun, so kann die berufende/betroffene Partei, resp. die Zeugen oder Experten, in Abwesenheit derselben, vernommen werden.
- Artikel 23: Bleibt die berufende/betroffene Partei trotz rechtmäßiger Einladung entschuldigt oder unentschuldigt der Sitzung fern so daß deren Aussagen nicht aufgenommen werden können, so kann die Untersuchung/Urteilssprechung in einer zweiten Sitzung im Abwesenheitsverfahren gesprochen werden.
- Artikel 24: Um jegliche Ausartung in den Sitzungen zu vermeiden, teilen die jeweiligen Parteien dem Präsident des Berufungsrates zu Anfang einer jeden Sitzung ihren jeweiligen Sprecher (zusätzlich zu den Rechtsbeiständen oder Neutralen) mit. Fragen resp. Bemerkungen sind nur durch diesen Sprecher an den Präsidenten des Berufungsrates zu richten.
- Artikel 25: Zwecks Klärung anfallender Unklarheiten hat der Berufungsrat das Recht, eine laufende Sitzung kurz zu unterbrechen um sich zu beraten.
- Artikel 26: Verläßt eine der Parteien eine laufende Sitzung aus welchen Gründen auch immer ohne die Genehmigung des Präsidenten, so wird die Sitzung ohne Gegenwart dieser Partei weitergeführt. Erkenntnisse resp. Entscheidungen, welche innerhalb dieser besagten Sitzung getroffen werden, können durch besagte Partei nicht mehr angefochten werden und sind rechtsgültig.
- Artikel 27: Die Verhandlungen des Berufungsrates sind öffentlich. Bei den abschließenden Beratungen zu den Verfahren hingegen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- Artikel 28: Der Präsident des Berufungsrates hat das Recht jeden Unruhestifter von den Sitzungen auszuschließen. Der Unruhestifter muß vor dem Ausschluß aus der Sitzung von dem Präsidenten des Berufungsrates auf gegenwärtigen Artikel aufmerksam gemacht worden sein.
- Artikel 29: Der Berufungsrat hat das Recht Unruhestiftung oder Beleidigung der Gerichtsbehörden (des Berufungsrates) gemäß der Strafskala zu ahnden.
- Artikel 30: Zeugen eines Verfahrens verlassen vor Beginn des Verfahrens/der Sitzung den Raum und werden einzeln und getrennt durch den Berufungsrat vernommen.

- Artikel 31: Sämtliche Zeugen werden vor ihren Aussagen in der Verhandlung auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht, vor dem Berufungsrat die volle Wahrheit unter Eid auszusagen. Sämtliche Personen sind auf gegenwärtigen Artikel sowie auf die Strafen für falsche Aussagen gemäß der Strafskala aufmerksam zu machen.
- Macht eine der Personen erwiesenermaßen falsche Aussagen in einer Verhandlung, einerlei ob für oder gegen eine der betroffenen Parteien, so hat der Berufungsrat das Recht gegen diese Person in derselben Sitzung gemäß Strafskala vorzugehen.
- Artikel 32: Nach der Anhörung der berufenden und betroffenen Partei, nach Anhörung eventueller Zeugen und Experten, nach Abschluß der Untersuchungen zieht sich der Berufungsrat zu einer abschließenden Beratung zurück .
- Artikel 33: Sämtliche Urteile werden den Parteien per Einschreibebrief durch das Sekretariat des Berufungsrates innerhalb von zwei Wochen nach der Urteilssprechung zugestellt. Kopie des Urteils wird dem Verwaltungsrat der CLSCU informationshalber zugesandt.
- Artikel 34: Bei Entscheidungen zu Urteilen eines Berufungsverfahrens sind alle stimmberechtigten Mitglieder in ihrer Stimmabgabe gleichberechtigt. Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- Artikel 35: Abstimmungen zu Urteilen eines Berufungsverfahrens dürfen nicht geheim vorgenommen werden. Urteile des Berufungsrates gelten als einstimmig angenommen und werden nur in dieser Art veröffentlicht.
- Artikel 36: Die einzelnen Punkte einer Berufung müssen bei der schriftlichen Urteilsverkündung begründet werden.
- Artikel 37: Der Berufungsrat entscheidet in letzter und endgültiger Instanz.
- Artikel 38: Im Falle eines Abwesenheitsverfahrens, gemäß Art. 23, vor dem Berufungsrat kann die betroffene Partei kein erneutes Berufungsrecht mehr geltend machen.
- Artikel 39: Der Berufungsrat ist verpflichtet von jeder Berufsungsverhandlung eine Akte zu erstellen welche bis zum definitiven Abschluß der Untersuchungen den Händen des Sekretärs des Berufungsrates verbleibt.
- Einsicht in die Akte haben lediglich:
- a) die Mitglieder des Berufungsrates und
 - b) die berufende/betroffene Partei.
- Nach Abschluß der Untersuchung wird die Akte vom Sekretariat des Verwaltungsrates verwaltet.
- Artikel 40: Ist ein Berufungsverfahren an den Berufungsrat eingereicht worden, so kann dieses Verfahren nur im Einverständnis zwischen beiden Parteien abgebrochen werden, außer Artikel 15.
- Artikel 41: Die im Rahmen der Rechte und Pflichten des Verbandsgerichtes, unter Artikel 25 erwähnten mildernden und erschwerenden Umstände resp. unter Artikel 28 vorgesehenen Wiederholungsfälle, sowie unter Artikel 29 Strafaufschub, sind auch für den Berufungsrat geltend.
- Artikel 42: Im Prinzip werden alle Sitzungen in den Räumen des UCHL-Gebäudes zu Luxemburg/Stadt abgehalten.
- Artikel 43: Der Berufungsrat führt über alle Sitzungen einen Bericht, welcher an sämtliche Mitglieder des Berufungsrates, einschließlich der Ersatzmitglieder, versandt werden muß.
- Artikel 44: Auch die Ersatzmitglieder sollen an den jeweiligen normalen Arbeitssitzungen

teilnehmen.

- Artikel 45: Mitglieder des Berufungsrates, welche Unbefugten Mitteilungen aus den Verhandlungen des Rates machen, werden gemäß Strafskala belangt.
- Artikel 46: Die vom Verwaltungsrat resp. dem Verbandsgericht erlassene Strafskala ist für den Berufungsrat bindend.
- Artikel 47: Folgende in den Rechte und Pflichten des Verbandsgerichtes vorgesehene Artikel, hinsichtlich der Urteilssprechung bei Strafen, sind für den Berufungsrat bindend.
- Art. 31 mehrere in einem Abschnitt der Strafskala vorgesehene Verstöße;
Art. 33 Aufheben provisorisch ausgesprochener Lizenzentzüge;
Art. 34 provisorischer Lizenzentzug wird bei der Abbüßung der Strafe angerechnet.
Art. 35..... Person wird nur in der Funktion bestraft in welcher er den Verstoß verübte;
Art. 36 auszusprechende Strafen;
Art. 37 Verjährung einer Strafe.
- Artikel 48: Kosten des Berufungsrates, welche aus Gründen eines Berufungsverfahrens entstandenen Unkosten werden vom Sekretär des Berufungsrates verbucht und am Schluß eines Verfahrens dem Kassierer der CLSCU zur Bezahlung zugesandt.
- Als derartige Unkosten sind u.a. zu verstehen:
- Einschreibebriefe und Briefmarken;
 - Anfertigen von Kopien von Briefen und Akten;
 - Rechnungen des/der Rechtsbeistände des Berufungsrates;
(jeton de présence zu je 100 €
 - Rechnungen des/der Neutralen des Berufungsrates;
(jeton de présence zu je 50 €
 - Rechnungen von Experten welche vom Berufungsrat geladen wurden;
(jeton de présence zu je 50 €
 - Zustellungen von Urteilen des Berufungsrates;
Gerichtsvollzieher usw.
- Diese Unkosten verfallen zu Lasten des Verwaltungsrates der CLSCU:
- wenn die gegen eine Person/einen Verein ausgesprochenen Urteile durch den Berufungsrat aufgehoben wurden;
 - wenn Beschlüsse von Seiten des Berufungsrates aufgehoben werden.
- Die Unkosten verfallen zu Lasten der berufenden Partei:
- bei Unzulässigkeit der Berufung;
 - wenn die gegen eine Person/einen Verein ausgesprochenen Urteile durch den Berufungsrat bestätigt oder erhöht werden;
 - wenn die angefochtenen Beschlüsse von Seiten des Berufungsrates bestätigt werden.
- Die in Artikel 10 gegenwärtiger Rechte und Pflichten vorgesehene Gebühr zu 400 € wird der berufenden Partei zurückerstattet wenn die Unkosten des Berufungsverfahrens zu Lasten der CLSCU sind.
- Sind die Unkosten zu Lasten der berufenden Partei, so werden die besagten 400 € mit den Unkosten verrechnet.
- Artikel 49. Alle durch diese Rechte und Pflichten nicht vorgesehenen Fälle werden vom amtierenden Berufungsrat entschieden.

Gegenwärtige Rechte und Pflichten wurden in der Generalversammlung am 22. März 1995 einstimmig angenommen und treten nach Veröffentlichung in Kraft.

Für den Verwaltungsrat am 23. März 1995.

Sekretär der CLSCU,

gez. BERTEMES

Präsident der CLSCU,

gez. WILDANGER

Eine Abänderung der Artikel 03, 06, 10, 34 und 48, sowie Umänderung der finanziellen Beträge in EURO Währung, wurde am 11.02.2004 überarbeitet und am 19. März 2004 von der Generalversammlung angenommen.

Eine Abänderung der Artikel 03 und 09, wurde am 15. Juli 2009 von der Generalversammlung angenommen.

GOERGEN Jacques

Generalkassierer

Marco Erpelding

Generalsekretär

Jos. Mondot

Präsident